

Gemeinde Hamersen: Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung neuer Sportplatz“

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen der frühzeitigen Behörden- und TöB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Verfahrensübersicht

12.11.2022	Aufstellungsbeschluss, Billigung des Entwurfes, Auslegungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Hamersen
18.07.2023 bis einschl. 25.08.2023	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB
18.07.2023 bis einschl. 25.08.2023	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 18.07.2023 m. d. B. um Stellungnahme bis zum 25.08.2023

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen

1. Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind zwei Stellungnahmen eingegangen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Namen, genaue Adress- oder Grundstücksbezeichnungen anonymisiert.

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.1. Einwendung zweier Anlieger „Im Haselbusch“, Stellungnahme vom 24.08.2023		
	<p>1.) Die vorhandenen Parkplätze reichen bei den derzeitigen Fußball - Trainings- und Spielbetrieb schon nicht aus. Bereits jetzt wird die Straße "Im Haselbusch" als Parkplatz genutzt. Durch 2 neue Tennisplätze kommen noch mehr Leute und parken uns die Straße zu.</p> <p>2.) Der vorhandene Sportplatz führte in den letzten Jahren bereits mehrfach zu Immissionskonflikten mit uns Anwohnern. Durch eine weitere Sportanlage, die natürlich noch mehr Betrieb mit sich bringt, befürchten wir noch mehr Lärmbelästigung als jetzt bereits schon stattfindet.</p>	<p>Zu 1.) Es handelt sich um eine genehmigte Sportplatzanlage für zwei Sportplätze mit entsprechenden Stellplätzen. Diese ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Für die geplante Tennisplatzerweiterung werden im Genehmigungsverfahren weitere Stellplätze zu erstellen sein. Die im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplanes ausgewiesenen Flächen sind ausreichend bemessen, um auch diese Kapazitäten aufzunehmen.</p> <p>2.) Die Fläche für die geplanten Sportplatzerweiterung liegt mehr als 200m von den nächsten privaten Wohngrundstücken entfernt und ca. 285 m vom nächsten Wohnhaus im Süden. Gem. der städtebaulichen Lärmfibel Online¹ ist bei nachstehenden Abständen zu Sportanlagen bei freier Schallausbreitung davon auszugehen, dass die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) eingehalten werden. Erst bei Unterschreitung der Abstände wird die Einholung ein Lärmschutzgutachtens empfohlen.</p>

¹ www.staedtebauliche-laermfibel.de, Tagzeit: werktags 6.00 bis 22.00 Uhr, Sonn- und Feiertage 7.00 bis 22.00 Uhr, Ruhezeiten werktags von 6.00 bis 8.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen 7.00 bis 9.00 Uhr und 20.00 bis 22.00 Uhr und zusätzlich mittags von 13.00 bis 15.00 Uhr bei Nutzungsdauer von mehr als 4 Stunden.

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	-----------------------------------	--

	Betrieb nur außerhalb der Ruhezeiten				Betrieb auch in den Ruhezeiten morgens				Betrieb auch in den Ruhezeiten mittags/abends			
	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR	MU	MI	WA	WR
Fußball Training	23	32	56	93	40	56	93	137	23	32	56	93
Fußballspiel 300 Zuschauer	66	93	137	213	118	137	213	340	66	93	137	213
Tennisplatz 1 Feld	40	56	83	137	71	93	137	202	40	56	83	137
Tennisplatz > als 3 Felder	50	70	108	163	88	108	163	256	50	70	108	163

Tabelle 5/2: Anhaltswerte der Abstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen in Metern

Es ist von einem Dorf- oder Mischgebiet auszugehen. Vorliegend werden selbst die maßgeblichen Abstände (Entfernungen in Metern) für reine Wohngebiete deutlich überschritten. Die Wohngebäude liegen damit so weit entfernt von den geplanten Anlagen, dass Überschreitungen der Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) nicht erwartbar sind. Somit ist davon auszugehen, dass von der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Anwohner entstehen.

Für den bestehenden Sportplatz, der unmittelbar an Wohngrundstücke grenzt, liegt ein entsprechendes Lärmschutzgutachten vor.

3.) Und von welcher vorhandenen Randbegrünung ist die Rede, die uns Anwohner vor Lärm schützen soll? Die sehen wir zur Zeit nicht.

Zu 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Randeingrünung im Süden des bestehenden Sportplatzes wurde bislang nicht hinreichend erstellt. Auswirkungen auf die Planung ergeben sich aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet nicht.

4.) Wir haben durch den vorhandenen Fußballplatz und den als "Partylocation" genutzten Kiosk südlich des Platzes, also bei unseren Wohnhäusern, genug Lärm. Wir brauchen dort nicht noch mehr Spiel- und Feierbetrieb durch zwei neue Tennisplätze.

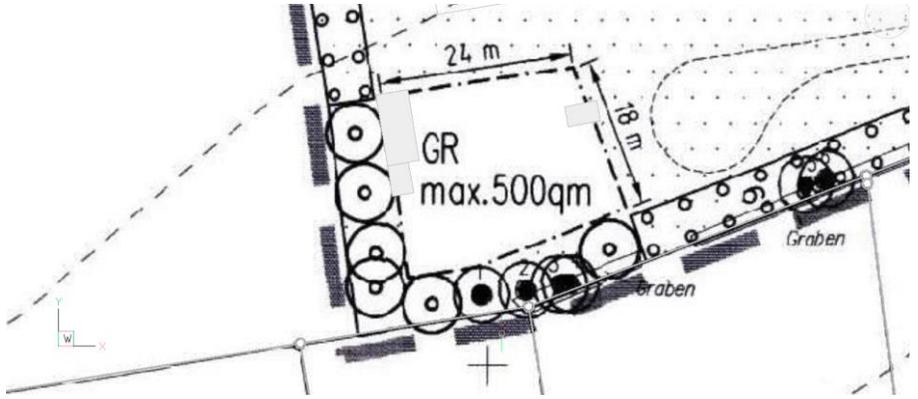
Zu 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch bei einer Vorab-Information der Anwohner wurden Hinweise zu Lärm und Beeinträchtigungen vorgebracht, die sich aber allesamt nicht auf den regulären Spielbetrieb auf dem Sportplatz, sondern auf eine unsachgemäße „Partynutzung“ des Geländes bezogen haben. Die Gemeinde hat die Hinweise der Anwohner zur Kenntnis genommen und wird in Zukunft die Flächennutzung prüfen und ggf. einschränken.

Fazit:

Vorliegend handelt es sich um eine für den örtlichen Vereinssport relevante, gut etablierte und entsprechend gut frequentierte Sportanlage in Hamersen.

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		<p>Sportvereine und entsprechende Sporteinrichtungen sind wichtiger Bestandteil der ländlichen Infrastruktur. Sie dienen der Stärkung des Dorflebens und sind insbesondere für Familien mit Kindern wesentlicher Teil der örtlichen Daseinsvorsorge.</p> <p>Der Erhalt der Tennissparte für das dörflichen Vereinslebens und der damit einhergehende erforderliche Ausbau des Sportplatzes werden von der Gemeinde Hamersen daher ausdrücklich begrüßt und unterstützt.</p> <p>Durch den Ausbau und die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden wird entsprochen. Spiel- und Sportflächen innerhalb der Ortslagen sind häufig aus Gründen des Immissionsschutzes bauplanungsrechtlich problematisch. Unter anderem aus diesem Grund und aus Mangel an Erweiterungsmöglichkeiten wurde der alte innerörtliche Sportplatz im Jahr 2003 an den Ortsrand verlegt. Die Konzentration auf einen bereits bestehenden und entsprechend vorbelasteten Standort entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Eine nennenswerte Mehrbelastung für die Anwohner wird an dieser Stelle durch den großen Abstand des Plangebietes zur Wohnbebauung nicht erwartet.</p> <p>Die Gemeinde Hamersen hat in ihrer Abwägung 3 für eine Bestandserweiterung des Sportplatzes ähnlich gut geeignete Alternativen beurteilt. Sie hat sich im Hinblick auf den Schutz der Anlieger auf die am weitesten von bestehender Wohnbebauung entfernt gelegene Fläche entschieden und dabei auch ein höheres Ausgleichserfordernis in Kauf genommen.</p> <p>Da nur minimale Auswirkungen auf einzelne Anlieger zu erwarten sind, hat die Gemeinde Hamersen in der Abwägung den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen der Einwender gegeben.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 1.1: Die Anregungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich bestehender Immissionskonflikte wird versucht, gemeinsam mit den Anwohnern eine Verbesserung der Situation zu erzielen.</p> <p>Da durch die Planung selbst keine nennenswerten Konflikte erwartet werden, wird an der Planung festgehalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
1.2. Einwendung zweier Anlieger ebenfalls „Im Haselbusch“ vom 24.08.2023		
	<p>Gegen die geplante Erweiterung des „neuen Sportplatzes“ Hamersen bestehen diesseits Bedenken, die nachfolgend im Einzelnen vorgetragen werden.</p> <p>Als Eigentümer eines Grundstückes, das sich seit Jahrzehnten im Familienbesitz befindet und direkt an den neuen Sportplatz anliegt, sehen wir durch die geplante Erweiterung des „neuen Sportplatzes“ eine weitere Verschlechterung der Situation für die Anwohner. Selbst, wenn gemäß „63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen, Erweiterung Sportplatz Hamersen, Teil I: Begründung“ die Änderung bzw. Erweiterung des Bebauungsplanes lediglich zu einer „geringfügigen“ Mehrbelastung führen würde, wäre eine solche Änderung zuviel, da bereits jetzt beispielsweise das Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht ausreichend beachtet wird und die Parkplatzsituation unzureichend ist. Die Erweiterung in Form eines Tennisplatzes würde voraussichtlich zu einer Verschärfung eines bereits bestehenden Konfliktes zwischen den Nutzern des Sportplatzes und den Anwohnern insbesondere aufgrund von wiederholten Ruhestörungen führen, der auch diesseits nicht gewünscht ist.</p> <p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Widerspruch zwischen den Angaben aus dem Dokument „63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen, Erweiterung Sportplatz Hamersen, Teil I: Begründung“ (DOK1) und „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“, Teil I: Begründung“ (DOK2) und der Ist-Lage sowie Hinweis auf die bereits angespannte Lage</p> <p>Unter 3.2., S. 6, Abb.2 von DOK1 sowie unter 2.2, S. 6, Abb. 3 von DOK2 findet sich jeweils ein „Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sittensen“. Es fällt auf, dass in Verlängerung der Zuwegung vom Feuerwehrhaus zum neuen Sportplatz in dessen Süden eine Anpflanzungsfläche vorgesehen ist, welche de facto nicht vorhanden ist. Eine solche Anpflanzungsfläche hätte vermutlich eine gewisse lärmreduzierende Wirkung. Derzeit besteht keinerlei Lärmschutz von Sportplatzseite zu den Grundstücken der Anlieger, sondern es haben zuletzt Maßnahmen stattgefunden, die eine weitere Steigerung der Lärmimmissionsbelastung bedeuten.</p> <p>Statt einer Anpflanzung findet sich im Süden des neuen Sportplatzes ein Unterstand, der erst in diesem Jahr in seiner Größe erheblich erweitert wurde und nun zum Ausschank genutzt wird. Diese <u>Bewirtungsfläche im Anpflanzungsbereich</u> wird weiterhin dadurch ausgeweitet, dass im Bereich vor der Pforte des direkt im Süden des neuen Sportplatzes zentral anliegenden Grundstückes regelmäßig Stühle, Bierbänke und Tische aufgestellt werden, die dann zudem häufig mit zusätzlicher Musikbeschallung genutzt werden. Dieses erscheint somit als eine Nutzung, die offenbar den derzeit bestehenden Flächennutzungsplan verletzt. Gemäß DOK2, S. 8, 2. Abs. sollte hier vielmehr eine 6 m lange breite Randeingrünung außerhalb der anliegenden Grundstücke angelegt sein. Für</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Erweiterung der Sportanlagen seitens der Einwender aufgrund bereits vorliegender Beeinträchtigungen für unmittelbar angrenzende Anwohner nicht erwünscht ist.</p> <p>Eine Missachtung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt nicht vor. Für den bestehenden Sportplatz liegt ein Schallschutzgutachten vor, aus dem ersichtlich wird, dass die für die Beurteilung maßgeblichen Pegel durch den Spielbetrieb deutlich unter den Immissionsrichtwerten für Misch- (MI) oder allgemeine Wohngebiete (WA) liegen.</p> <p>Aufgrund der Entfernung der geplanten Sportplatzenerweiterung zu den Grundstücken der Anlieger von mehr als 200 m wird keine nennenswerte Beeinträchtigung der Anlieger erwartet. S. hierzu auch die Ausführungen zur Stellungnahme 1.1 Nr. 2.</p> <p><u>Zu Vorbemerkungen:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Festzuhalten ist zunächst, dass der Flächennutzungsplan als sog. vorbereitender Bauleitplan für die Samtgemeinde nicht parzellenscharf ist. Er gibt in groben Zügen Auskunft über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde, entfaltet gegenüber den Bürgern jedoch keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Baurechte lassen sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht herleiten. Die Gemeinde entwickelt allerdings aus den Flächennutzungsplänen zeitlich nachfolgend Bebauungspläne und schafft damit verbindliches Baurecht.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>entsprechende Randeingrünungen gibt es gewisse Erfordernisse hinsichtlich des Baum- / Gehölzbestandes.</p> <p>Hierauf findet sich auch einen Absatz später ein kurzer Hinweis und nähere Details dürfen dem 4. Bebauungsplan zum „neuen Sportplatz“ zu entnehmen sein.</p> <p>Dass sich der neue Sportplatz – im Übrigen zusammen mit dem Feuerwehrhaus- zum „kulturellen Mittelpunkt“ entwickelt hat, wird auch von den Anliegern des Sportplatzes beobachtet, wie in DOK1 (S. 1, viertletzter Absatz) festgestellt, da hier wie auch im Jugendtreff im Feuerwehrhaus der Hauptaustragungsort für Party-ähnliches Beisammensein sowie Geburtstagsfeiern der Hamersener aus allen anderen Ecken des Ortes, aber nicht der der Anlieger, liegt. Immer wieder wurde in der Vergangenheit bis tief in die Nacht reichende, bässeüberladene Musik gespielt, die tw. sowohl tagsüber als auch nachts in weiter Entfernung zum Sportplatz zu vibrierenden Böden und klirrenden Scheiben geführt hat, zudem gab es wiederholt lautes Gegröle, weshalb die Nerven der Anlieger bereits strapaziert sind und jegliche Änderung der Lage, die eine weitere Verschlechterung bedeutet, nicht zugesehen werden kann.</p> <p>Die Anlieger haben bereits das Gespräch mit den Vorsitzenden des Sportvereins wie auch mit dem Hamersener Rat gesucht, aber durchaus konstruktive Gespräche mit Einzelnen haben bisher an der Gesamtlage nicht viel ändern können.</p>	<p>Der rechtlich bindende Bebauungsplan Nr. 7 setzt allerdings ebenfalls eine 6 m breite Randeingrünung im Süden des Plangebietes fest, die bislang nicht hinreichend erstellt wurde. Eine Anpflanzung ist im Übrigen keine wirksame Maßnahme zur Schallreduzierung, sondern bietet lediglich eine Funktion als Sichtschutz. Entsprechend fließen Anpflanzungen bei Lärmschutzgutachten auch nicht mindernd in die Bewertung ein.</p>  <p>Abb. 1: Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan</p> <p>Wie bereits in den Ausführungen zu Nr. 3 der vorausgegangenen Stellungnahme 1.1 erläutert, ergeben sich aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet durch die geplante Nutzung als Tennisplatz auch bei einer fehlenden Randeingrünung keine nennenswerten Auswirkungen für die Anwohner südlich des Sportplatzes.</p> <p>Am südwestlichen Rand des bestehenden Sportplatzes ist keine Randeingrünung vorgesehen, sondern der Erhalt sowie die Ergänzung des Baumbestandes. Dies ist erfolgt.</p> <p>Die angrenzende Fläche ist für die Bebauung vorgesehen. Ein Vereinsheim, Umkleidekabinen aber auch weitere zweckdienende Nebenanlagen wie ein Kassenhäuschen, überdachte Sitzplätze, Tribünen, Verkaufsstände oder ein Kiosk zur Bewirtung dienen der festgesetzten Zweckbestimmung Sportplatz für Anlagen und Einrichtungen für den Fußballsport und sind zulässig. Der benannte Unterstand ist damit grundsätzlich zulässig. Mit einer Fläche von derzeit knapp 50 m² unterschreitet die Fläche die zulässige Grundfläche von 500 m² deutlich.</p> <p>Für den bestehenden Sportplatz liegt ein Lärmschutzgutachten vor, aus dem deutlich hervorgeht, dass für den Betrieb des Sportplatzes kein Lärmschutz erforderlich ist. Entsprechend wurden seinerzeit keine Lärmschutzmaßnahmen ergriffen.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
<u>Bedenken</u>	<p>1. Lärm</p> <p>Gemäß Begründung zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes seien wegen der großen Entfernung zur Wohnbebauung Immissionskonflikte aufgrund der Geräuschkulisse des Tennisplatzes nicht zu erwarten.</p> <p>Dieses wird insofern in Frage gestellt, da bisher keinerlei Lärmschutz am neuen Sportplatz vorhanden ist. Der geplante Tennisplatz befindet sich im örtlichen Bezug zur Wohnbebauung in Verlängerung über freies Feld, zumal von Süden her eine direkte Zuwegung geführt werden soll; die Ausbreitung des Schalls scheint somit nicht wesentlich gestört.</p> <p>Da bereits angedeutet ist, „vorhandene Infrastrukturen“ nutzen zu wollen (S. 7, letzter Abs. aus DOK2), ist zu befürchten, dass auch die Ausschankhütte durch weitere Sportler und Gäste genutzt würde.</p> <p>Mit einer Zunahme der Nutzerzahl des Sportplatzes ist somit ohne anderweitige Anhaltspunkte anzunehmen, dass eine weitere Steigerung der Lärmbelastung erfolgen wird. Selbst wenn der Tennisplatz alleine keinen Immissionskonflikt bewirken sollte, was aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bezweifelt wird, so ist zu beachten, dass bereits ein Immissionskonflikt besteht. Jede zusätzliche Belastung – und selbst, wenn sie noch so gering wäre – würde diesen bestehenden Immissionskonflikt weiter verschärfen.</p> <p>2. Verkehr</p> <p>Dem Sportplatz direkt angegliedert ist nur eine sehr geringe Anzahl von Parkplätzen und keineswegs eine „großzügige Stellplatzanlage“, wie auf S. 7, 3.1 von DOK2 zu lesen. Bereits bei Trainingsspielen ist deren Anzahl nicht ausreichend. Es ist daher häufig so, dass bis weit in den Haselbusch hinein der an die Grundstücke angrenzende Grünstreifen zugeparkt ist und bei Regen kaputtgefahren wird. Fußgänger, und hier ist insbesondere an Kinder gedacht, müssen dann auf die Straße ausweichen.</p> <p>Der mögliche Abstand zwischen Fußgängern, insbesondere auch Kindern, aber auch Fahrradfahrern und vorbeifahrenden Fahrzeugen wird dann bedenklich gering, insbesondere, da die Straße Im Haselbusch auch von landwirtschaftlichem Verkehr stark genutzt wird, was noch bedenklicher dadurch wird, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h immer wieder erheblich überschritten wird und Fahrzeuge an Einmündungen auf die Gegenspur ausweichen, um doch die Fahrtgeschwindigkeit etwas sicherer weiter halten zu können.</p> <p>Auch beim Verlassen der Grundstücke besteht für Kinder, aber auch erwachsene Anwohner, der anliegenden Grundstücke das Risiko, dass sie nicht rechtzeitig gesehen werden. Zwar ist die Straße Im Haselbusch ab Zufahrt zum Sportplatz als 30er Zone</p>	<p>Die Erläuterungen der Einwender legen den Schluss nahe, dass die Beeinträchtigungen nicht durch die Sportplatznutzung selbst, sondern durch unsachgemäße außersportliche Nutzungen erfolgen. Die Gemeinde Hamersen hat im Zuge der erfolgten Anwohnerbeteiligung bereits bekundet, diesbezüglich zukünftig stärker durchzugreifen.</p> <p>Aufgrund des großen Abstandes zum Plangebiet werden auch weiterhin keine nennenswerten Auswirkungen dieser Planung (Erweiterungsfläche Sportplatz) für die Anwohner gesehen.</p> <p><u>Zu Bedenken</u></p> <p>Zu 1. Lärm</p> <p>Wie bereits unter der Stellungnahme 1.1 zu Nr. 2 erläutert, sind für den Tennisplatz aufgrund des Abstandes von etwa 285 m bis zum nächstgelegenen Wohnhaus auch bei freier Schallausbreitung keine nennenswerten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Gemeinde ist sich bewusst, dass ein Sportplatz für angrenzende Anwohner Beeinträchtigungen mit sich bringt. Diese liegen vorliegend aber im Bereich des Zumutbaren. Die Gemeinde wird unsachgemäße Nutzungen eindämmen und hinsichtlich des Spielbetriebes Transparenz schaffen, um den Anliegern soweit möglich entgegenzukommen.</p> <p>Ein reges Vereinsleben und dabei auch der Erhalt der gut genutzten Sportanlagen werden als wichtig für das Dorfleben erachtet. Durch die vorgesehene Errichtung von zwei Tennisplätzen wird sich die Nutzerfrequenz zwar erhöhen. Unverhältnismäßige Beeinträchtigungen sind aber nicht zu erwarten. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Zu 2. Verkehr</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bestandsbebauungsplan sind ausreichende Flächen für Stellplätze ausgewiesen. Die erforderlichen Stellplätze sind im Bauantragsverfahren zu ermitteln und nachzuweisen. Im Bedarfsfall stehen Erweiterungsflächen in hinreichendem Umfang zur Verfügung. Die Regelung von Ordnungswidrigkeiten, wie zu schnellem Fahren, ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Erschließung über die Gemeindestraße Im Haselbusch wird als geeignet angesehen. Die Einmündung von der Landesstraße erfolgt innerorts. Der Kreuzungsbereich sowie die Gemeindestraße sind gut ausgebaut. Beiderseits der Einmündung befinden sich Gewerbebetriebe. Die Stellplätze befinden sich unmittelbar hinter den Betrieben und somit in einigem Abstand zu angrenzender Wohnbebauung.</p> <p>Für die Beurteilung der Sachlage sind die durch die Neuanlage der Tennisplätze entstehenden, zusätzlichen Verkehre maßgeblich.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>ausgeführt, jedoch, wie bereits erwähnt, wird diese Geschwindigkeit von vielen Nutzern leider deutlich überschritten.</p> <p>Ohne anderweitige Anhaltspunkte ist anzunehmen, dass die zusätzliche Nutzung des Sportplatzbereiches zu einer weiteren Unfallgefährdung durch parkende Autos sowie durch zusätzlichen Verkehr in der Straße „Im Haselbusch“ führen wird.</p> <p>3. Natur</p> <p>a. Bewässerung</p> <p>Nachdem insbesondere im letzten Jahr im heißen und trockenen Sommer der Sportplatz intensiv, meistens mehrmals täglich, bewässert wurde, haben die Gärten der Anlieger in kürzester Zeit massiven Schaden davongetragen und Baumbestände sind nachweislich zugrunde gegangen, etwa der Tannenbestand der Anlieger im westlichen Süden des neuen Sportplatzes.</p> <p>Je nach Gestaltung des Tennisplatzes ist anzunehmen, dass auch dieser einer Bewässerung oder zumindest eines Wasseranschlusses für Reinigungszwecke etc. bedarf und weiteres Grundwasser unkontrolliert der Landschaft entzogen wird.</p> <p>b. Eingriff in die Tierwelt</p> <p>Die hiesige Landschaft beherbergt Tier- und Insektenarten in hohem Artenreichtum, wie er heutzutage in weiten Teilen Deutschlands nichts mehr zu finden ist. Verschiedene, auch seltene, Schmetterlings- und Hummelarten, Wildbienen, Grünspechte, Molche, Fledermäuse, Käfer wie Nashornkäfer, Prachtkäfer, Bockkäfer, sind hier heimisch. Ein Storchpaar landet regelmäßig auf dem neuen Sportplatz. Ein oder mehrere Rotmilane werden wiederholt im Bereich der Grundstücke der Anlieger und des neuen Sportplatzes beobachtet, ebenso Wildgänse, die Kraniche aus dem Moor, Fischreiher... Der Lebensraum dieser Tierarten würde durch eine Erweiterung des Sportplatzes nicht nur verringert, sondern der vorhandene Lebensraum auch zunehmend gestört. Aussagen wie: „Im Plangebiet selbst wird das Potential als Lebensraum für Brutvögel aufgrund der kleinteiligen Struktur und der bereits unmittelbar angrenzenden Nutzung als nicht besonders wertvoll eingeschätzt“ (DOK2, S. 13, 2. Abs.) wirken entsprechend überraschend.</p> <p>Da eben in dem Bereich ein großer Teil der Flächen landwirtschaftlich genutzt wird und als langfristiges Habitat für Tiere nicht zur Verfügung steht, ist erst recht zu erwarten, dass bestehende Gehölzbereiche, die Tieren Schutz, Nahrung, etwas mehr Feuchtigkeit bieten können, bei dem hiesigen Artenreichtum entsprechend artenreich bevölkert sind.</p>	<p>Das Verkehrsaufkommen ist in der örtlichen Gesamtbetrachtung als eher gering einzustufen. Verkehre von außerhalb, z.B. bei Punktspielen der Fußballsparte, kommen weitgehend von der L130 über die bestehende Zuwegung Im Haselbusch. Über diese Zuwegung, die aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches auch der sonstigen Erschließung der Ortsmitte dient, können Besucher auf kurzem Wege ohne erhebliche Störungen von Wohnnutzungen den zugeordneten Parkplatz erreichen. Es werden keine Verkehre in den weiteren Verlauf der Erschließungsstraße Im Haselbusch gezogen. Die Erhöhung des Verkehrs durch die Planung ist vorliegend als nur gering einzustufen. Entsprechend werden sich die Belastungen für die Anwohner nicht erheblich erhöhen. Im normalen Trainingsbetrieb ist kein nennenswertes Störpotenzial für Anlieger anzunehmen.</p> <p>Zu 3. Natur</p> <p>Zu a. Bewässerung</p> <p>Es ist richtig, dass die geplanten Tennisplätze bewässert werden müssen. Es ist aber davon auszugehen, dass bei der Neuplanung der Plätze dem neuesten Stand der Technik entsprechende, wassersparende Beläge verwendet werden. Der Wasserverbrauch wird sich damit in Grenzen halten und deutlich geringer als auf dem bisherigen Platz in Sittensen ausfallen. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Zu b. Eingriff in die Tierwelt</p> <p>Bestandteil des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht, in dem insbesondere auch die artenschutzrechtlichen Belange geprüft wurden.</p> <p>Die Bedeutung der auf den Geltungsbereich bezogenen biologischen Vielfalt wird als mittel bis gering eingestuft. Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten und hat keine überregionale Bedeutung als faunistische Verbundachse o. ä..</p> <p>Vorhabenbedingt wird insbesondere die Avifauna durch Lärm und ggf. Beleuchtung in Abhängigkeit der artspezifischen Störungsempfindlichkeit beunruhigt. Es handelt sich aber um einen bereits vorbeeinträchtigten Standort. Die Störungen übersteigen das bestehende Maß durch die bereits vorhandene Nutzung der Sportanlagen nicht nennenswert. Die relevanten Gehölzbestände auf benachbarten Flurstücken bzw. im Randbereich bleiben erhalten oder werden ergänzt, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgehalten, dass sich hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Arten ein Eintreten der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 sowie Nr. 3 (Tötung, erhebliche Störung bzw. Zerstörung von</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Es ist auch zu beachten, dass der neue Sportplatz eine sehr helle Flutlichtanlage mit kaltweißem Licht hat, welches keinesfalls eine Farbtemperatur im Bereich 1600 bis maximal 3000 Kelvin haben dürfte und das zudem stark zu den Seiten abstrahlt und somit die hiesige Tierwelt stören dürfte. Sogar von der Landstraße L130 aus kann das Licht als tw. blendend wahrgenommen werden. Es scheint zweifelhaft, dass diese Flutlichtanlage, die im damaligen Bebauungsplan zum neuen Sportplatz gemachten Festsetzungen zur Beleuchtung erfüllt.</p> <p>Es wird in jedem Fall ohne anderslautende Anhaltspunkte diesseits angenommen, dass man diese Beleuchtung auch auf den Tennisplatz erweitern würde, so dass das Nachtleben der Säugetier-, Insekten- und Vogelwelt auch in dem Bereich massiv gestört wäre.</p> <p>4. Sonstiges</p> <p>a. Nutzung vorhandener Infrastrukturen</p> <p>Vom Feuerwehrhaus zum neuen Sportplatz führt ein breiter Pfad, der zunehmend von Sportplatznutzern genutzt wird, um ihre Fahrzeuge direkt am Sportplatz zu parken oder sich mit Musik beschallen zu lassen.</p> <p>Bei der Bemerkung „<i>Durch den unmittelbaren Anschluss an den vorhandenen Sportplatz können zudem die vorhandenen Infrastrukturen...mitgenutzt werden. Die Flächen sind unmittelbar über den vorhandenen Sportplatz erschlossen. Separate Zufahrten sind nicht erforderlich. Darüber hinaus kann an bestehende Versorgungsnetze angebunden werden.</i>“ auf S. 3, DOK2 stellt sich die Frage, ob besagter Pfad nun als straßenähnliche Zuwegung zum geplanten Tennisplatz genutzt werden soll, was eine weitere Belastung der Anlieger wäre.</p> <p>Ebenso stellt sich die Frage, ob man plant, auch für den Tennisplatz unüblich große Mengen Grundwasser zu nutzen bzw. überhaupt an einen Brunnen anzuschließen. Zumindest scheint man hieran zu denken: „...und ggf. ein Wasseranschluss für Bewässerungszwecke. Dies kann voraussichtlich durch eine Erweiterung des Bestandes erfolgen“ (DOK2, 4.5). Es ist diesseits schon <u>nicht nachvollziehbar, wie überhaupt eine Brunnengenehmigung für die bereits stattfindenden exzessiven Bewässerungsaktivitäten erfolgen konnte.</u> Es ist erfreulich, dass es diesen Sommer zumindest wieder stärker geregnet hat und die exzessive Bewässerungsphase in diesem Jahr daher deutlich kürzer ausgefallen ist.</p>	<p>Fortpflanzungsstätten) bei Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vermeidungsmaßnahmen ausschließen lassen.</p> <p>Aufgrund fehlender relevanter Pflanzenartenvorkommen kann auch ein Eintreten des Verbotes nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG (Zerstörung wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen) ausgeschlossen werden. An der Planung wird daher festgehalten.</p> <p>Konkrete Vorgaben zum Licht wurden 2003 im Bestandsbebauungsplan nicht getroffen. Der Hinweis zur bestehenden Flutlichtanlage wird von der Gemeinde Hamersen zur Kenntnis genommen und geprüft. Die Beleuchtung des vorhandenen Sportplatzes ist allerdings nicht Gegenstand der aktuellen Planung der Sportplatzenerweiterung.</p> <p>Es ist vorgesehen im Zuge der angestrebten Erweiterung auch die ergänzenden Sportplatzflächen auszuleuchten. Moderne LED-Technik mit warmen Farbtönen, die energie- und CO2-sparend ist und im Sinne des Artenschutzes vor allem störendes Streulicht vermeidet, sind Bausteine eines umweltschonenden, moderne Beleuchtungskonzeptes. Im Bebauungsplan sind für die Erweiterungsfläche entsprechend konkrete Festsetzungen getroffen.</p> <p>Zu 4. Sonstiges</p> <p>Zu a. Nutzung vorhandener Infrastrukturen</p> <p>Der Sportplatz wird derzeit über einen befahrbaren Weg als Weiterführung der Stellplatzzufahrt direkt erschlossen. Diese Erschließung ist im Bestandsbebauungsplan entsprechend festgesetzt.</p> <p>Es wird angesichts des bei der Nutzung von 2 Tennisplätzen nur minimal höheren Verkehrsaufkommens keine Änderung der bestehenden Erschließungsstruktur als erforderlich angesehen.</p> <p>Wie bereits erläutert wird eine Be- und entsprechend auch Entwässerung der Sportplatzflächen erforderlich. Art und Umfang kann jedoch erst im Bauantragsverfahren abschließend ermittelt werden.</p> <p>Genehmigte Bestände sind nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>b. Angeblich unterschiedliche Nutzungszeiten</p> <p>Auf S. 10, 4.4. von DOK2 werden für Tennisplätze und Fußballplatz unterschiedliche Nutzungszeiten angenommen, weshalb die für die Tennisplätze 8 notwendigen Stellplätze durch die bestehende Parkfläche vorhanden seien.</p> <p>Diese Aussage ist keineswegs nachvollziehbar. Vielmehr ist anzunehmen, dass die Tennisplätze ebenso wie der Fußballplatz im Wesentlichen am Wochenende wie auch in den Abend- und Nachmittagsstunden während der Woche benötigt würden, wobei weiterhin zu beachten wäre, dass aufgrund der ausgedehnten „dritten Spielzeit“ die Parkplätze auch von den Nutzern des Fußballplatzes entsprechend lange benötigt werden.</p> <p>c. Zusätzlicher Verkehr</p> <p>Entgegen der Aussage unter 4.4, DOK2 würde mit vorgenannten bis zu acht zusätzlichen Fahrzeugen, die ja offenbar angenommen werden (selbst ohne Punktspielbetrieb, der bisher nicht angedacht sei), bereits auch zusätzlicher Verkehr in die Straße „Im Haselbusch“ gezogen, alles Andere widerspräche ja der Aussage der benötigten Stellplätze.</p> <p>Sollte man tatsächlich unterschiedliche Nutzungszeiten von Tennisplätzen und Fußballplatz annehmen, ein Tennisbetrieb also in den Morgenstunden stattfinden, würde der zusätzliche Verkehr zur Zeit des Betriebes der Kita, die auf der anderen Straßenseite der Straße im Haselbusch, schräg gegenüber der Einfahrt der für den Sportplatz vorgesehene Parkfläche liegt, resultieren.</p> <p>Um die Parkplatz-/Verkehrssituation nicht weiter zu belasten, könnte man erneut erwägen, die Zuwegung zum Sportplatzgelände aus Richtung Norden von der L130 gegenüber der Straße Uhlenhop zu führen. Argumente, wie dass eine Abbiegespur erforderlich wäre, vorgebracht auf S. 10, drittletzter Absatz aus DOK2, können nicht greifen. Denn wenn man von der L130 aus, gleich von welcher Richtung, in eine der Straßen Hamersens einbiegen möchte, ist an keiner Stelle eine Abbiegespur vorhanden.</p> <p>Sollte man ein Problem in der dort bestehenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h sehen, so könnte es auch eine Lösung sein, dass diese Höchstgeschwindigkeit auf sehr kurzer Strecke zwischen Hamersen und Sittensen mit jeweils 70 km/h Höchstgeschwindigkeit abgesenkt wird. Gründe dafür gäbe es genug – der immer wieder vorkommende Wildwechsel, die nur kurze Strecke, die häufig zu beobachtenden riskanten Überholmanöver, die starke Nutzung durch langsamen landwirtschaftlichen Verkehr etwa und die An- und Abfahrten von Landmaschinen Detjen genau an der Einmündung.</p> <p>Aus vorgenannten Gründen bestehen somit seitens der Anlieger starke Bedenken, was eine Erweiterung des neuen Sportplatzes durch Tennisplätze betrifft und es wird daher um sorgfältige Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Gründen gebeten.</p>	<p>Zu b. Angeblich unterschiedliche Nutzungszeiten</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist davon auszugehen, dass die Tennisplätze von örtlichen Nutzern auch an den Vormittagen genutzt werden. Die Aussage hat aber für Stellplatzbedarf keine Relevanz, da die Ermittlung über die Richtzahlen über die notwendige Anzahl von Einstellplätzen gem. der Ausführungsbestimmungen zu § 47 NBauO im Bauantragsverfahren zu erfolgen hat.</p> <p>Die im Bestandsbebauungsplan dafür vorgesehenen Flächen sind noch nicht ausgeschöpft, so dass hinreichend Erweiterungsmöglichkeiten bleiben. An der Planung wird festgehalten. In der Begründung werden ggf. missverständliche Aussagen hierzu konkretisiert.</p> <p>Zu c. Zusätzlicher Verkehr</p> <p>Das Verkehrsaufkommen am Standort ist in der örtlichen Gesamtbetrachtung als eher gering einzustufen.</p> <p>Verkehre von außerhalb, z.B. bei Punktspielen der Fußballsparte, kommen weitgehend von der L130 über die bestehende Zuwegung im Haselbusch. Über diese Zuwegung, die aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches auch der sonstigen Erschließung der Ortsmitte dient, können Besucher auf kurzem Wege ohne erhebliche Störungen von Wohnnutzungen den zugeordneten Parkplatz erreichen.</p> <p>Im Zuge der geplanten Erweiterung sollen zwei Tennisplätze errichtet werden. Anders als z. B. bei Mannschaftssportarten ist in der Gesamtbetrachtung gegenüber dem Bestand nur eine sehr geringe Verkehrserhöhung zu erwarten.</p> <p>Auf zwei Tennisplätzen spielen in der Regel 4 Personen und das im Mittel vielleicht 2-3-mal / Tag. Anzunehmen sind Fahrbewegungen zwischen 5 Fahrten wochentags und ggf. bis zu 20 Fahrten an den Wochenenden. Dies ist bereits hoch angesetzt, da es sich um einen örtlichen Freizeit-Tennisverein handelt, der absehbar weiterhin keine Punktspielambitionen hat. Viele Mitglieder werden zudem für die kurzen innerörtlichen Wege das Fahrrad nutzen. Es ist insbesondere nicht davon auszugehen, dass der Kindergartenbetrieb durch die geringe zusätzliche Frequenz des Sportplatzes beeinträchtigt wird.</p> <p>Aufgrund der Einwände und Anregungen der Anlieger wurde im Vorfeld der Planung eine alternative Zuwegung zum Sportplatzgelände aus Richtung Norden von der L130 gegenüber der Straße Uhlenhop geprüft und mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden (NLSStBV) abgestimmt.</p> <p>Die NLSStBV hat dabei klargestellt, dass bisher im innerörtlichen Kreuzungsbereich L130 und im Haselbusch kein Problem- oder gar Unfallschwerpunkt erkennbar sei. Für die Beurteilung der Sachlage sind daher die durch die Neuanlage der Tennisplätze entstehenden, zusätzlichen Verkehre maßgeblich.</p>

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
		<p>Die Notwendigkeit einer Umlegung der Erschließung wird angesichts der Verkehrslage nicht gesehen. Die Schaffung einer gesonderten Erschließung für den Sportplatz bzw. deren Verlagerung nach Norden erhöht die Abbiegefrequenz an einer derzeit nur wenig frequentierten Kreuzung außerhalb der Ortslage und erhöht das Unfallrisiko auf der L130. Um die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs auf Landesstraßen nicht zu gefährden, wird dabei im Falle nennenswerter Erhöhungen des Verkehrsaufkommens in der Regel seitens der NLStBV eine Abbiegespur gefordert. Dies wurde auch vorliegend angekündigt.</p> <p>Die bestehende Erschließung wird aus planerischer und gemeindlicher Sicht in ihrer jetzigen Form deshalb weiterhin als geeignet erachtet. Eine Verlegung der Erschließung wäre im Einzelfall für einige wenige Anlieger der Straße Im Haselbusch störungsfreier.</p> <p>Im Gegenzug verlagert sich der Verkehr von der Ortslage in den Außenbereich, erhöht somit das Konfliktpotenzial auf der L130 deutlich und verursacht zudem erhebliche Ausbaukosten. Aus diesem Grund und vor dem Hintergrund, dass die wesentlichen Verkehre bereits vor der beginnenden Wohnbebauung auf den Parkplatz abgeführt werden, wird an der bestehenden Erschließungsstruktur festgehalten. Die Belastungen für die Anwohner werden sich nicht signifikant erhöhen.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 1.2: Die Anregungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich bestehender Immissionskonflikte sowie der aus Sicht der Anwohner unbefriedigenden verkehrlichen Situation, wird versucht eine Verbesserung der Situation zu erzielen.</p> <p>Die Gemeinde Hamersen gibt in der Abwägung den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen der (wenigen) Einwender und hält, mit den entsprechenden Ergänzungen in der Begründung, an der Planung fest.</p>
1.3. Einwendung zweier Anlieger ebenfalls „Im Haselbusch“ vom 24.08.2023		
	<p>Die Anlieger widersprechen der Vorgehensweise und dem Inhalt der geplanten „Erweiterung Neuer Sportplatz Hamersen“ aus folgenden Gründen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Direkt nördlich angrenzend an den Sportplatz liegt ein Feuchtbiotop, welches unter das Naturschutzgesetz fällt und übergangen wurde. 	<ul style="list-style-type: none"> – Auf der geplanten Erweiterungsfläche nördlich des bestehenden Sportplatzes befindet sich ein sog. Halbruderale Staudenflur. Östlich daran grenzt ein naturnahes Feldgehölz mit anschließendem Stillgewässer, welches als

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Wie kürzlich bekannt wurde, betrieb der SV Hamersen seit Inbetriebnahme 2003 bis heute einen nicht genehmigten Grundwasserbrunnen zur Bewässerung der Anlage. Im Zuge der Bewässerung kam es zu massivem Pflanzensterben (insbesondere Flachwurzler) in der gesamten Nachbarschaft. Es entstand ein erheblicher Schaden. Wald und Biotop trockneten regelmäßig aus. - Wird mit der Umweltbehörde dahingehend zusammengearbeitet? - Wie sieht die weitere Nutzung des Brunnens aus? - TA Lärm: Sämtliche hier angegebenen Lärmimmissionen sind reine Annahmen. Es sind keine Ergebnisse aus der Realität vorhanden. - Es handelt sich um ein verkopftes Gutachten. Die hier angegebene Abbildung ist nur theoretisch. - Es ist mit einer erheblichen Erhöhung der Nutzungsintensität der Sportanlage zu rechnen. Dies wird die Nachbarschaft stark zusätzlich zur vorhandenen Sportplatznutzung beeinträchtigen. Stand heute: 60 Mitglieder Tennisclub. Bei Neubau ist mit einer erheblichen Zunahme der Mitglieder zu rechnen. (genau wie bei der jetzigen Nutzung der Sportanlage: mind. 3-fach höher, als vor 2003) - Stand heute: Nutzung einer kneipenähnlichen Verkaufsstelle. Es ist uns nicht bekannt, dass es eine Genehmigung zum Ausschank von alkoholischen Getränken gibt. In der Vergangenheit gab es regelmäßig starken Zulauf mit Lärmbeeinträchtigungen bis spät in die Nacht (vor allem an Sonn- und Feiertagen!). 	<p>Ausgleichsmaßnahme für den Bestandssportplatz angelegt wurde. Beide bleiben vollständig erhalten. Ein geschütztes Biotop ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den benannten Brunnen liegt inzwischen eine wasserbehördliche Erlaubnis zur Grundwasser-Entnahme vor. Der Hinweis auf eine mögliche Schädigung der Pflanzen wird zur Kenntnis genommen. - Im Zuge der Genehmigung des Brunnens wurden die Bedenken des Amtes für Naturschutz berücksichtigt. Es handelt sich laut Auskunft des Amtes für Wasserwirtschaft und Straßenbau mit 3.000 m³/a und einer Förderleistung von 7,5 m³/h um eher geringfügige Entnahmemengen. Auswirkungen auf das Stillgewässer sind nicht zu erwarten. Sensiblen Biotoptypen wurden als nicht betroffen angesehen. Der Kausalzusammenhang zwischen Beregnung und Trockenfallen des Stillgewässers sei nicht begründet und kann auf Grund des nachweislich geringen Absenkungstrichters von 35 Meter ausgeschlossen werden. - Die ordnungsgemäße Nutzung des Brunnens obliegt der Gemeinde. Es ist ein Wasserzähler installiert. - Zur Lärmproblematik: Für die Errichtung des bestehenden „neuen“ Sportplatzes wurde ein Gutachten erstellt, das zu dem Schluss kam, dass die durch die Sportplatznutzung maßgeblichen Pegel deutlich unterhalb der Immissionsrichtwerte für MI- und WA-Gebiete liegt. Die nähere Umgebung des Plangebietes ist immissionsrechtlich als Dorf- oder Mischgebiet einzustufen. Im Gutachten wurde bereits von Spielen mit bis zu 300 Zuschauern und 4 Stunden täglicher Spieldauer ausgegangen. Festgestellt wurde, dass durch den Sportbetrieb auch bei einer Ausweitung des Trainings- und Spielbetriebes nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu rechnen ist. Eine zeitliche Einschränkung des Spielbetriebes oder sonstige Schallschutzmaßnahmen wurden aufgrund des vorliegend großen Abstandes zu Wohnhäusern explizit nicht vorgesehen. <p>Da die neu geplante Sportfläche hinter den bestehenden, gut 200 m tiefen Sportanlagen liegt, sind durch die Planung keine unzumutbaren Beeinträchtigungen erwartbar. Erläuternd und zur Verdeutlichung wurden in diesem Bauleitplanverfahren auf die die Richtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung). Die Anhaltswerte für Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Sportanlagen in Metern sind weit überschritten, d.h. die Abstände sind deutlich größer als es die Anhaltswerte vorsehen, so dass ein ergänzendes Gutachten weiterhin als nicht erforderlich angesehen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es gibt sowohl eine Bau- und Betriebsgenehmigung für das Gebäude als auch eine Ausschankgenehmigung.

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Mit einer zusätzlichen starken Frequentierung dieser Institution ist mit der Erweiterung zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Liegt hier eine gewerbliche Nutzung vor? Wer ist verantwortlich? – Der Tennisclub Hamersen ist nach unserem Wissen bislang kein Bestandteil des SV Hamersen – Auch die Anwohner der Sportanlage sind gleichwertiger Bestandteil des Dorflebens. Alle unsere Bemühungen um Gespräche in der Vergangenheit wurden von der Gemeinde Hamersen heruntergespielt. Die Gemeinde Hamersen hat sich nie um ein Gespräch mit den Anwohnern bemüht. Es kam zu Ächtungen, Sachbeschädigungen und mehrfach angezeigter Lärm, dem vom Ordnungsamt Sittensen unzureichend nachgegangen wurde. – Der Sportplatz wurde damals umgelegt, da der Platz zu klein war. Durch die Lage des Sporthauses wurde die Lärmimmission sogar noch verstärkt, da 3-fach stark genutzt. Die damalige Planung hat die Anpassung an die städtebauliche Ordnung an die lärmtechnischen Anforderungen zu keinem Zeitpunkt erfüllt. – Da sich die Anwohnerzahl 2003 noch nicht wesentlich gestiegen ist, kann von einer Anpassung bzgl. Angebot nicht gesprochen werden. Jedoch ist die Anzahl der Nutzer der Sportanlage erheblich durch Auswärtige gestiegen. Diesen konnte von uns in diesem Ausmaß nicht vorhergesehen werden. – Es kann nicht die Rede von einem kulturellen Mittelpunkt des Dorfes sein, da die meisten Nutzer zum größten Teil keine Hamerser sind und der Verkehr überwiegend mit dem Pkw erfolgt. – Unerwünschte Immissionskonflikte finden bereits seit Jahren statt. Es gibt keine Gleichbehandlung. – Die Informationen hinsichtlich der Planung des Tennisplatzes, die den Anwohnern auf den vorangegangenen Gemeinderatssitzungen gegeben wurden, waren unzulänglich und inhaltlich falsch. Sie decken sich nicht mit den aktuellen Planungsunterlagen. Welche Räumlichkeiten soll die Tennisplatznutzer benutzen? – Ausgewiesene Parkplätze sind nicht ausreichend (wurden nur z.T. gebaut) 	<ul style="list-style-type: none"> – Ob der Tennisclub Hamersen Bestandteil des SV-Hamersen geworden ist, ist für die Planung unerheblich. Beides sind Hamersener Vereine. – Die Gemeinde Hamersen hat (u.a. im Zuge eines bereits im November 2022 stattgefundenen Anwohnergespräches) die Bedenken der Anlieger zur Kenntnis genommen und zugesagt, den Spielbetriebes so weit möglich zu optimieren. Maßgeblich kann nur der Regelbetrieb auf dem Sportplatz sein. Regelwidrigen Nutzungen, wird die Gemeinde nachgehen. Gespräche mit den Anliegern zur Ergreifung abhelfender Maßnahmen sind angestrebt. – Der Vereinssport ist wesentliche Bestandteil der dörflichen Infrastrukturen. Der Standort des bestehenden „neuen“ Sportplatzes steht nicht zur Disposition. Er ist Ergebnis jahrelanger Überlegungen der Gemeinde auch im Rahmen der Dorferneuerungsplanung. Der Standort wurde vorrangig aus lärmtechnischen Gründen an den Ortsrand verlegt und im Vorfeld entsprechend gutachterlich abgesichert. – Gem. der Analyseportale Urbistat oder Citypopulation ist Hamersen von 426 Einwohnern im Jahr 2017 auf heute 545 Einwohner angewachsen. Durch Freundschaftsspiele o.ä. ist die „Fremdnutzung“ gerade dörflicher Sportanlagen üblich. Mit der Verlegung des Sportplatzes sollte ausdrücklich das Sportflächenangebot den wachsenden Einwohnerzahlen Hamersens angepasst und erweitert werden. – Die Sportanlagen liegen nahe an den Sanitäranlagen und Umkleieräumen, an der alten Schule als Mehrzweckgebäude sowie am Feuerwehr-Gerätehaus und somit durchaus mit Bezug zum näheren kulturellen Mittelpunkt Hamersens. – Die Umgebung des Sportplatzes ist als Dorf- oder Mischgebiet einzustufen. Überschreitungen der für diese Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch bei einer Erweiterung der Sportanlagen nicht zu erwarten. Die Werte werden vielmehr weit unterschritten. – Außer der erforderlichen Feldgröße liegen bislang keine Planungsgrundlagen vor. Dies ist auch nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahmen privater Einwender	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> - Es besteht auf dem Sportplatz keine Vereinsgebäude. Ist diesbezüglich etwas geplant? - Der Sportplatz wurde so angelegt, dass er wie ein Trichter wirkt. Jedes Wort ist sogar in der Trainingsphase (gleiche Höhe wie geplante Erweiterungsfläche) auf den angrenzenden Grundstücken zu verstehen. - Von einer erheblichen Wertminderung der angrenzenden Immobilien ist auszugehen. Die psychische Belastung ist für die Anwohner unerträglich: es gibt keine Ruhezeiten. Im Gutachten werden die Anwohner überhaupt nicht gesehen. Die Gemeinde sieht keine Notwendigkeit die Anwohner gleich zu behandeln. - Warum sind keine Lärmschutzmaßnahmen geplant? - Ist eine spätere Erweiterung der Tennisanlage möglich (Punktspiele)? 	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind hinreichend große Flächen für Stellplätze vorhanden, um den Mehrbedarf aufzunehmen. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bestimmt. - Ein Vereinsgebäude ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht geplant, wäre aber grundsätzlich zulässig. - Der Hinweis wird unter Verweis auf das vorliegende Gutachten zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Entfernung von deutlich mehr als 200 m zu Wohnhäusern wird von keiner unzumutbaren Belästigung ausgegangen. - Der Sportplatz besteht bereits seit 2004. Durch die Erweiterung im Norden des bestehenden Sportplatzes wird keine erhebliche Beeinträchtigung oder Wertminderung gesehen. - Lärmschutzmaßnahmen sind gem. vorliegendem Gutachten nicht erforderlich. - Derzeit ist kein Punktspielbetrieb vorgesehen. Entwicklungsmöglichkeiten bestehen aber. <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 1.3: Die Anregungen der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich bestehender Immissionskonflikte wird seitens der Gemeinde versucht eine Verbesserung der Situation zu erzielen.</p> <p>Die Gemeinde Hamersen gibt in der Abwägung den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund der vorliegenden Gutachten zur Verträglichkeit der Lärmimmissionen den Vorrang vor den Belangen der Einwender und hält an der Planung fest. Die Beeinträchtigungen werden in einem dörflich geprägten Umfeld als zumutbar angesehen. Insbesondere durch die geplante Erweiterung der Sportanlagen werden keine erheblichen Auswirkungen gesehen.</p>

2. Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

2.1. Eine Mitteilung, dass keine Anregungen oder Bedenken bestehen, haben abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Ericsson Services GmbH, vom 15.08.2023 - Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 08.08.2023 - Avacon Netz GmbH, vom 18.07.2023 - Wasserverband Bremervörde, vom 21.08.2023 	Weitere Träger haben keine Stellungnahmen abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde - Samtgemeinde Apensen - Samtgemeinde Fintel - Samtgemeinde Harsefeld - Samtgemeinde Hollenstedt - Gemeinde Scheeßel - Samtgemeinde Tostedt - Samtgemeinde Zeven - Samtgemeinde Sittensen - Vodafone Kabel Deutschland GmbH - E-Plus Mobilfunk GmbH - Telefonica Germany - DEA Deutsche Erdoel AG, Reservoirs Europe Gas West - Wintershall Holding GmbH - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
2.2. Eine Mitteilung, dass keine Belange betroffen sind, haben abgegeben: <ul style="list-style-type: none"> - Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, vom 23.08.2023 - GASCADE Gastransport GmbH, vom 25.07.2023 - OGE (Open Grid Europe GmbH), vom 27.07.2023 - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, vom 27.07.2023 - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), vom 27.07.2023 - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), vom 27.07.2023 - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), vom 27.07.2023 - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), vom 27.07.2023 - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), vom 27.07.2023 - Deutsche Telekom Technik GmbH, vom 08.08.2023 - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, vom 18.07.2023 - ExxonMobil Production Deutschland GmbH, vom 18.07.2023 - Unterhaltungsverband Obere Oste, vom 20.07.2023 	

2.3. Zu den vorliegenden Anregungen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.1.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Stellungnahme vom 29.08.2023 (zugleich Stellungnahme FNP)	
	1. Regionalplanerische Stellungnahme Bezüglich der Sportplatzplanung in Hamersen und der damit zusammenhängenden FNP-Änderung bestehen aus Sicht der Regionalplanung keine Bedenken. 2. Stellungnahme Kreisarchäologie Keine Bedenken.	Zu 1. Regionalplanerische Stellungnahme Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu 2. Stellungnahme Kreisarchäologie Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>3. Stellungnahme Abfallwirtschaft</p> <p>Hier handelt es sich um die Erweiterung von einem bereits an die öffentliche Abfallentsorgung angemeldeten Objektes. Die Bereitstellung der Abfallfraktionen hat wie bisher im Bereich der Straße „Im Haselbusch“ zu erfolgen. Aus Sicht des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>4. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme</p> <p>Keine Bedenken.</p> <p>5. Naturschutzfachliche Stellungnahmen</p> <p>Im aktuellen Verfahrensstand möchte ich aus naturschutzfachlicher Sicht auf folgende Punkte hinweisen:</p> <p>Mir ist aufgefallen, dass die Beschreibungen der Grünordnerischen Festsetzungen in einigen Punkten von den Inhalten des Merkblatts Feldhecke des LK Rotenburg abweicht. In der Regel werden vom Landkreis bei 3-reihigen Hecken 1,25 m Pflanz- und Reihenabstand erwartet und bei 5-reihigen Hecken 1,5 m. Der Besenginster ist keine heimische Strauchart und sollte daher nicht in der Landschaft ausgebracht werden. Zwischen den Bäumen sollte ein Abstand von 8 m eingehalten werden, damit diese genug Platz zur Entfaltung haben. Außerdem ist zu konkretisieren WER die Maßnahme WANN umzusetzen hat.</p> <p>Ich halte es fachlich als durchaus sinnvoll die externe Kompensationsfläche auf min. 5.000 m² zu vergrößern, so wie es das Maßnahmenblatt Grünlandextensivierung des LK Rotenburg als Mindestgröße vorsieht. Der Überschuss kann der Gemeinde für zukünftige Kompensationserfordernisse in der BLP gutgeschrieben werden. Zusätzlich weise ich darauf hin, dass die Kompensationsfläche rechtlich zu sichern ist. Es fehlt eine genaue Beschreibung des aktuellen Zustandes der Kompensationsfläche. Sollte es sich, wie das Luftbild von 2021 vermuten lässt, um Ackergras handeln, wäre die Kompensationsmaßnahme so abzuändern, dass in den ersten 2 Jahren eine Entzugsmahd ohne zusätzliche Düngung zu erfolgen hat und erst anschließend die Einsaat stattfindet. Auf diese Weise kann eine Dominanz der Intensivgrünlandarten gegenüber denen der Einsaat abgemindert werden.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass der Tennisplatz auch nach Osten hin eingezäunt wird, damit sich das angrenzende Feldgehölz weiterhin ungestört entwickeln kann.</p>	<p>Zu 3. Stellungnahme Abfallwirtschaft</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 5. Naturschutzfachliche Stellungnahmen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Pflanzliste wurde aus dem Bestandsplan aus dem Jahr 2003 übernommen, um eine einheitliche Ausführung zu erhalten.</p> <p>Die Planung wird auf die Inhalte des Maßnahmenblatt V „Feldhecke“, Auszug Arbeitshilfe zur Anwendung der Eingriffsregelung im Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand 2020 abgestimmt.</p> <p>Es ist bereits festgesetzt, dass die Herstellung der Anpflanzung spätestens mit der Pflanzperiode (November bis April), die auf die Fertigstellung der Sportanlage folgt, abzuschließen ist. Es wird ergänzt, dass die Anpflanzung durch den Betreiber/ Eigentümer der Sportanlage zu erfolgen hat, d. h in diesem Fall durch die Gemeinde Hamersen.</p> <p>Dem Hinweis auf die Erweiterung der externen Kompensationsfläche auf mind. 5.000 m² und die Nutzung des Überschusses für zukünftige Kompensationserfordernisse wird gefolgt.</p> <p>Die Zuordnung der externer Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan ist bereits Bestandteil der Planzeichnung und somit gesichert.</p> <p>Die Beschreibung des aktuellen Zustandes der Kompensationsfläche sowie der Kompensationsmaßnahme wurden im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Der Tennisplatz wird zum Schutz des angrenzenden Feldgehölzes und des ungestörten Spielbetriebes eingezäunt.</p>

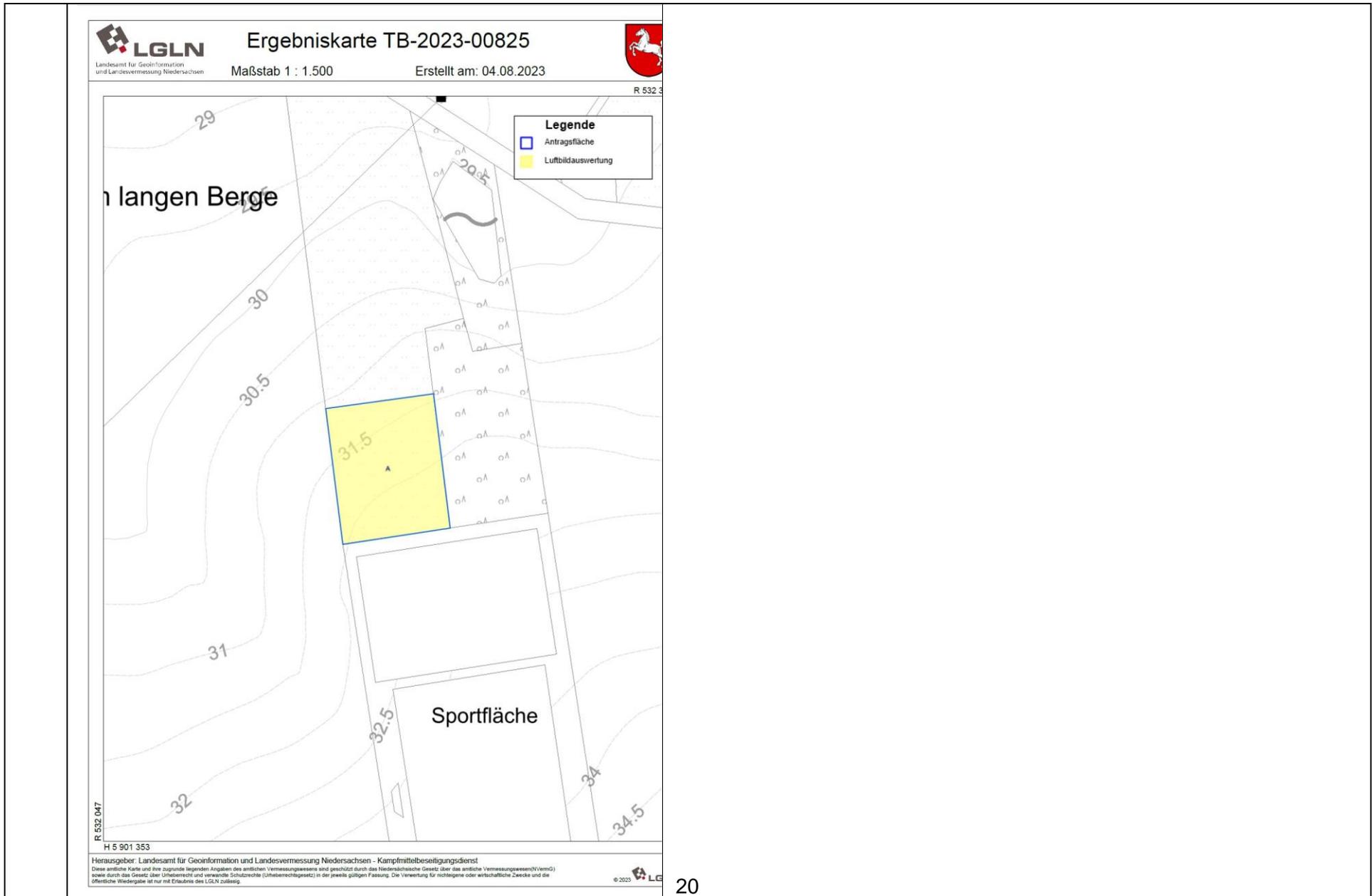
Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>6. Bauaufsichtliche Stellungnahme</p> <p><u>F-Plan-Änderung:</u></p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen eine Änderung des F-Planes keine Bedenken, der geplante Standort der Tennisanlage wird jedoch kritisch hinterfragt (s. Erläuterungen zum B-Plan).</p> <p><u>B-Plan-Aufstellung:</u></p> <p>Der gewählte Standort erscheint aus baurechtlicher Sicht nicht sinnvoll. Die vorhandenen Sportplätze liegen bereits deutlich abgegrenzt von der Ortslage, die geplanten Tennisplätze wirken noch weiter in den Außenbereich hinein. Die Begründung, dass dies aufgrund einer nicht gewollten Lärmbelästigung der Anwohner geplant wird, reicht als Begründung nicht aus. Es handelt sich bei der angrenzenden Bebauung um ein Dorfgebiet, in dem sowohl landwirtschaftliche als auch gewerbliche Betriebe angesiedelt sind. Durch die auf die Tageszeit begrenzte Nutzung der Sportanlage ist ein Überschreiten der im Dorfgebiet zulässigen Immissionen bei der Wahl eines näher gelegenen Standortes nicht unbedingt gegeben. Aus Sicht des Bauamtes wäre (auch in Hinblick auf die Entfernung zu der Stellplatzanlage und den Sanitäreinrichtungen) eine Planung der Tennisplätze nördlich des Feuerwehrhauses oder östlich/westlich des ersten Sportplatzes günstiger.</p> <p>Zu den Stellplätzen möchten wir außerdem anmerken, dass diese vor Ort nicht wie im Bebauungsplan festgesetzt vorliegen und die Anzahl der notwendigen und vorhandenen Stellplätze dementsprechend genauer zu betrachten ist.</p> <p>Bezüglich der Art der Nutzung könnte die explizite Nutzung als Tennisanlage ggf. allgemeiner als Sportanlage (o.Ä.) formuliert werden, um in der Zukunft mögliche Umnutzungen im sportlichen Rahmen ohne Änderung des Bebauungsplanes durchführen zu können.</p> <p>Zur textlichen Festsetzung Ziff. 1 ist aufgrund der außerhalb der Baugrenzen liegenden Fläche von nur 3 qm anzumerken, dass es kaum Nebenanlagen</p>	<p>Zu 6. Bauaufsichtliche Stellungnahme</p> <p>Zu F-Plan-Änderung:</p> <p>s. Erläuterungen zum B-Plan</p> <p>Zu B-Plan-Aufstellung:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der innerörtliche Sportplatz wurde 2003 bewusst in den Außenbereich verlegt, und zwar um die seinerzeit geplanten Erweiterungen zu ermöglichen und explizit auch um Immissionskonflikte durch die Sportnutzung weitgehend zu vermeiden.</p> <p>Wie sich in den Vorgesprächen mit den Anliegern gezeigt hat (s. auch private Stellungnahmen unter Punkt 1.1 und 1.2) gibt es Widerstände einiger unmittelbar angrenzender Anlieger.</p> <p>Die Gemeinde Hamersen möchte dem Rechnung tragen. Mit der Anordnung der geplanten Erweiterungsfläche im Norden des Sportplatzes sind weder Überschreitungen dorfgemeinschaftlicher oder sogar wohngebietstypischer Immissionsrichtwerte zu erwarten.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich um eine bislang ungenutzte Fläche im Eigentum der Gemeinde. Die vom Landkreis angeregte Lage der Erweiterungsfläche nördlich des Feuerwehrhauses oder östlich/westlich des ersten Sportplatzes würde einen Wegfall landwirtschaftlich genutzter Ackerflächen bedeuten. Die Gemeinde müsste die Flächen zudem zunächst erwerben. Hierfür stehen derzeit keine Mittel zur Verfügung.</p> <p>In der Abwägung hat sich die Gemeinde entschlossen die ausgewählte Fläche im Norden des bestehenden Sportplatzes zu nutzen und nimmt dafür in Kauf, dass die Flächen lediglich über den bestehenden Sportplatz erreichbar sein werden. Dies wird unter Abwägung aller Belange als vertretbar angesehen.</p> <p>Der Hinweis zu den Stellplätzen wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan gibt lediglich die planerische Möglichkeit vor. Der exakte Stellplatzbedarf ist im Zuge des erforderlichen Bauantragsverfahrens zu ermitteln.</p> <p>Der Hinweis zur allgemeineren Nutzungsbezeichnung wird dankend zur Kenntnis genommen. Der Nutzungszweck wird allgemeiner gefasst.</p> <p>Die Baugrenzen halten einen Abstand von 3 m zu den angrenzenden Pflanzflächen. Dieser 3 m breite Streifen außerhalb der Baugrenzen weist eine Gesamtfläche von ca. 555 m² auf,</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>geben wird, die dort errichtet werden können. Da hierzu keine näheren Anmerkungen gemacht werden, kann jedoch nicht eingeschätzt werden, welche Bauvorhaben durch diese Festsetzung ermöglicht werden sollen.</p> <p>7. Stellungnahme untere Wasserbehörde</p> <p>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p>Gegen den B-Plan 7 „Erweiterung Neuer Sportplatz“ / 63. Änderung Flächennutzungsplan bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten vor Ort unnatürliche Sedimentverfärbungen, Boden gerüche oder Ablagerung von Abfällen vermutet oder festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.</p> <p>Auf die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.</p> <p>Die Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gemäß § 7 des BBodSchG zu beachten.</p> <p>Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>Das anfallende Niederschlagswasser ist unschädlich gegenüber Dritten unter Beachtung der Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) zu beseitigen.</p> <p>Aus den Planunterlagen geht hervor, dass das anfallende Niederschlagswasser vollständig im Plangebiet, insb. im Seitenraum versickern soll.</p> <p>Die Tennisplätze sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser unschädlich gegenüber Dritten abfließen kann. Hierzu sind die Angaben zur Versickerung auf den Tennisplätzen zu konkretisieren.</p> <p>Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Seitenraum ist nur möglich, wenn eine ausreichende Versickerungsfähigkeit des</p>	<p>in denen, zusätzlich zu den Flächen innerhalb der Baugrenzen, Nebenanlagen (Schuppen für die Unterbringung von Netzen und sonstigen Materialien, Wetterschutz usw.) errichtet werden können.</p> <p>Zu 7. Stellungnahme untere Wasserbehörde</p> <p>Bodenschutzrechtliche Stellungnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die Umsetzung der Planung und werden zu gegebenem Zeitpunkt berücksichtigt.</p> <p>Wasserwirtschaftliche Stellungnahme</p> <p><u>Niederschlagswasserbeseitigung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Bodengutachten ist einzuholen. Es wird dem Bebauungsplan als Anlage beigelegt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Untergrundes vorliegt. Durch entsprechende Bodenuntersuchungen ist die Durchlässigkeit des Untergrundes im B-Planverfahren nachzuweisen. Das Bodengutachten ist dann dem jeweiligen B-Plan beizufügen.</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <p>Werden Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen, so ist bei der Planung das ATV-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.</p> <p>Niederschlagswasser von Verkehrsflächen und Parkplätzen darf nur durch den bewachsenen Boden versickert werden. Eine Versickerung in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten ist bei dieser Herkunftsart nicht möglich. Das auf Dachflächen anfallende Niederschlagswasser, sofern die Dachflächen nicht mit unbeschichtetem Kupfer, Zink und Blei eingedeckt sind, darf dagegen in Rigolen, Rohrrigolen oder Schächten versickert werden.</p> <p>Ist in dem B-Planverfahren der Nachweis erbracht, dass die Ableitung des Niederschlagswassers aufgrund der vorliegenden Bodenverhältnisse nicht durch Versickerung erfolgen kann, so ist das Niederschlagswasser im B-Plangebiet entsprechend mit einem Regenrückhaltebecken zurückzuhalten (DWA-Arbeitsblatt A 117).</p> <p>Die gezielte Einleitung von Oberflächenwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist nach § 8 WHG erlaubnispflichtig. Ein entsprechender prüf-fähiger Antrag ist bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Die notwendigen Ver- und Entsorgungsstrukturen sind laut der Begründung am bestehenden Sportplatz vorhanden. Somit ist für das Bebauungsplangebiet grundsätzlich eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorgesehen.</p> <p>Weitere interne Stellungnahmen liegen derzeit nicht vor.</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Nachweis zur Niederschlagsentwässerung ist im Bauantragsverfahren zu erbringen. Erst dann kann, je nach Ausführung und Wasserdurchlässigkeit der geplanten Anlage der konkrete Bedarf bemessen werden.</p> <p><u>Schmutzwasserbeseitigung:</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.1.:</p> <p>Die Anregungen des Landkreises Rotenburg (Wümme) werden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen. Als Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Stellungnahme wird die Pflanzliste angepasst. Es wird ergänzt, dass die Gemeinde Hamersen als Eigentümerin der Fläche die Pflanzmaßnahmen durchzuführen hat. Die externe Kompensationsfläche wird auf 5.000 m² erweitert. Der Überschuss soll für zukünftige Kompensationserfordernisse verwendet werden.</p> <p>Die Zuordnung der externer Ausgleichsmaßnahmen zum Bebauungsplan wird auf der Planzeichnung ergänzt und somit gesichert. Die Beschreibung des aktuellen Zustandes der Kompensationsfläche sowie der Kompensationsmaßnahme werden im Umweltbericht konkretisiert.</p> <p>Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Stellungnahme wird der Nutzungszweck auf den allgemeineren Begriff Sportanlage geändert. Zur Bestimmung der Bodendurchlässigkeit wird ein Bodengutachten eingeholt.</p> <p>Am Standort der geplanten Erweiterung wird nach erfolgter Abwägung festgehalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.2.	<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, vom 04.08.2023</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <i>Empfehlung: Luftbilddauswertung</i> Fläche A <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. <i>Luftbilddauswertung:</i> Es wurde keine Luftbilddauswertung durchgeführt. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Luftbilddauswertung ist erforderlich, wenn ein erheblicher Bodeneingriff (tiefer als 80 cm) erfolgt. Dies ist im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen. Ggf. ist eine ergänzend eine Luftbilddauswertung zu beauftragen.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.2.: Der Hinweis des LGLN wird zur Kenntnis genommen. Sollte eine Luftbilddauswertung erforderlich werden, so wird diese beauftragt. Direkte Auswirkungen auf das Bauleitplanverfahren ergeben sich nicht.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
-----	--	--



Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
2.3.3.	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, vom 21.08.2023	
	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Boden</p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).</p> <p>Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden, wie im Umweltbericht beschrieben, empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von</p>	<p>Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen. Der NIBIS Kartenserver fand in der Planung Verwendung. Im Umweltbericht ist eine ausführliche Beschreibung und Bodenfunktionsbewertung bereits enthalten. Die ergänzenden Hinweise sind im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich nicht.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.3.: Die Anregung des LBEG werden zur Kenntnis genommen und, wie in der Stellungnahme beschrieben, zu einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Umsetzung der konkreten Maßnahme berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS @ Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und</p> <p>Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
2.3.4. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), vom 25.08.2023		
	<p>Außerhalb der förmlich festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen im Zuge von Landes- u. Bundesstraßen sind zur verkehrlichen Erschließung aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL (Ausgabe 2012) zugrunde zu legen. Hiernach sind im Regelfall entsprechende Abbiegestreifen zu planen. Auf Grund der bestehenden und unauffälligen verkehrlichen Erschließung der Sportplatzanlage über die Gemeindestraße „Im Haselbusch“ mit Anbindung an unsere Landesstraße 130 in Abschnitt 70 bei Station 0.522 sowie der angeblich sehr geringen Erhöhung des Verkehrs durch die geplante Erweiterung „Tennisanlage“,</p>	<p>Die umfänglichen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie unter der Stellungnahme 1.2 ausführlich erläutert ist durch die Errichtung der geplanten Tennisplätze keine nennenswerte Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu erwarten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>wird im Rahmen einer Einzelfallentscheidung vorerst auf die Forderung einer verkehrstechnischen Untersuchung sowie auf die Anlage entsprechender Abbiegestreifen im Zuge der L 130 verzichtet. Sollten sich im Nachgang verkehrliche Probleme ergeben, werden die v. g. Nachweise und Maßnahmen sowie eine einvernehmliche Abstimmung erforderlich.</p> <p>Im Rahmen meiner Zuständigkeit sowie nach Rücksprache mit der SM Rotenburg bestehen gegen die o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollte auf Grund eines höheren Verkehrsaufkommens (insbesondere querender Ziel- und Quellverkehr) das dem Planvorhaben zuzurechnen ist, eine Anpassung bzw. Erweiterung des Knotenpunktbereiches L 130 / Gemeindestraße „Im Haselbusch“ in Abschnitt 70 bei Station 0.522 wie z. B. Anlegung eines LA- bzw. RA - Streifens oder Hilfe, Ausbau der Einmündung, Aufstellung einer Lichtsignalanlage o. ä. erforderlich werden, so gehen sämtliche Kosten für Planung, Bauausführung, ggf. Grunderwerb, Unterhaltung, Betrieb etc. in voller Höhe zu Lasten der Gemeinde. 2. In dem v. g. Einmündungsbereich zur L 130 sind Sichtdreiecke gem. RAL (Ausgabe 2012) mit den Schenkellängen 3 m/110 m vorzusehen. Die Sichtdreiecke sind von jeglichen sichtbehindernden Gegenständen höher 0,80 m, einzelne Bäume ausgenommen, freizuhalten. 3. Weitere Anbindungen zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes werden auf Grund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Landesstraße nicht zugelassen. 4. Evtl. Schutzmaßnahmen gegen die vom Landesstraßenverkehr ausgehenden Emissionen dürfen nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen. <p>Die eingereichten Unterlagen habe ich digital zu meinen Akten genommen.</p>	<p>Zu 1: Ein nennenswert erhöhtes Verkehrsaufkommen ist nicht erwartbar.</p> <p>Zu 2. Der Einmündungsbereich zur L 130 befindet sich außerhalb des Plangebietes, so dass hierzu keine Festsetzungen getroffen werden können. Dies ist auch nicht erforderlich, da bereits in § 31 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStRG) geregelt ist, dass <i>„... Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden dürfen, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.“</i></p> <p>Zu 3: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag zu Nr. 2.3.4.: Die Hinweise des NLStBV werden zur Kenntnis genommen. An der geplanten Erschließung wird festgehalten.</p>
2.3.5.	EWE NETZ GmbH, vom 18.07.2023	
	<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind ggf. im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen. Für den Bebauungsplan ergeben sich keine Änderungen.</p> <p>Beschlussempfehlung zu Nr. 2.3.5.: Die Hinweise der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnisgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden.</p> <p>Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	
2.3.6. NABU-Kreisverband Bremervörde-Zeven, vom 07.08.2023		
	<p>1.) Textliche Festsetzung Nr. 2 „Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ Es ist nicht festgesetzt, wann und innerhalb welcher Frist die Anpflanzung durch die Gemeinde Hamersen erfolgt. Außerdem ist nicht geregelt, wann und innerhalb welcher Frist Ausfälle zu ersetzen sind.</p> <p>Aus der Festsetzung ergibt sich, dass jeder Ausfall – vermutlich kurzfristig sowie innerhalb einer noch vorzugebenden Frist - zu ersetzen ist. Würde sich hier nicht anbieten, z.B. einen gleichartigen Ersatz bei einem Ausfall von mehr als 10 % in der folgenden Pflanzperiode festzusetzen?</p> <p>2.) Textliche Festsetzung Nr. 3 „Erhalt von Bäumen und Sträuchern“ Wir regen an, ergänzend und klarstellend festzusetzen, dass die Gemeinde für den dauerhaften Erhalt und die Pflege der bestehenden Randeingrünung verantwortlich ist und die Pflege „fachgerecht“ zu erfolgen hat.</p> <p>3.) Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Der Umweltbericht muss eindeutig aufzeigen, was zu überwachen ist, wer überwacht sowie wann und wie überwacht werden soll. Dabei sind sowohl die Überwachungsmaßnahmen zu den Vermeidungs-, Verhinderungs- und</p>	<p>Zu 1.) Die Testfestsetzung Nr. 2 wird gem. der Stellungnahme zu 2.3.1 (Landkreis) überarbeitet. Die Hinweise werden dabei berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzt, dass der Flächeneigentümer für die Pflegemaßnahmen verantwortlich ist.</p> <p>Zu 3.) Die entsprechenden Angaben sind im Umweltbericht bereits enthalten.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Verringerungs- Ausgleichsmaßnahmen (gemäß Anlage 1 Ziffer 2 c) BauGB) als auch die Überwachungsmaßnahmen zu den erheblichen Umweltauswirkungen (gemäß Anlage 1 Ziffer 3 b) BauGB) darzulegen.</p> <p>Außerdem sollte festgelegt werden, dass die Gemeinde Hamersen Hinweisen von Fachbehörden, Trägern öffentlicher Belange und aus der Bevölkerung über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung nachgehen und dies dokumentieren wird.</p> <p>Wir regen an, den Umweltbericht unter Punkt 11 „Maßnahmen zur Überwachung“ entsprechend zu prüfen und zu ergänzen.</p>	<p>Hinweisen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen der Planung hat die Gemeinde Hamersen nachzugehen. Eine gesonderte Festsetzung ist daher diesbezüglich nicht erforderlich.</p> <p>Beschlussempfehlung zu Nr. 2.3.6.: Die Anregungen des NABU-Kreisverbandes Bremervörde-Zeven wurden, wie in der Stellungnahme beschrieben, zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die entsprechenden Textfestsetzungen werden konkretisiert.</p>
2.3.7.	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Rotenburg, vom 15.08.2023	
	<p>Im Osten des Plangebietes grenzt Wald im Sinne des §2 NWaldLG an.</p> <p>Laut dem RROP 2020 des Landkreises ROW soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass keinerlei Abstand zwischen dem Plangebiet für den Sportplatz und dem Waldgebiet eingeplant ist.</p> <p>Das RROP zielt mit dem geforderten Abstand auf den Schutz der besonders empfindlichen und ökologisch hochwertigen Waldränder. Regelmäßiger Spielbetrieb würde diesen Bereich erheblich beeinträchtigen. Ungeachtet dessen, dass es keine gesetzlichen Vorgaben zum Waldabstand gibt, ist die Soll-Vorgabe aus dem RROP als Ziel zu verstehen. Neben der Beeinträchtigung des Ökosystems Wald wird die Bewirtschaftung erschwert und eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht erforderlich. Um diese Konflikte zu vermeiden, ist die Einhaltung der Soll Vorgaben ebenfalls zwingend erforderlich.</p> <p>Die Planungsunterlagen sind entsprechend zu überarbeiten. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die bestehenden Sportplätze mit direkter Waldnähe auf anderer gesetzlicher Grundlage (Waldgesetz vor 2002) etabliert wurden und damit Bestandsschutz haben. Diese können jedoch nicht als Vorbild für heute geltende Vorgaben dienen.</p>	<p>Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei dem Naturnahen Feldgehölz (HN) östlich der geplanten Tennisanlage handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme für den Bestandssportplatz (B-Plan Nr. 4 - "Neuer Sportplatz"). Auf einer rd. 3.300 m² großen Ackerfläche sollte/wurde ein Feldgehölz mit Arten von standortheimischen Pflanzen entwickelt werden. Lediglich 10 % der anzupflanzenden Gehölze mussten Bäume sein.</p> <p>Gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen nach Olaf von Drachenfels sind Feldgehölze waldähnliche Gehölzbestände geringer Größe (in der Regel unter ca. 0,5 ha) im Offenland, weitgehend aus standortheimischen Baumarten, meist innerhalb von Acker- oder Grünlandgebieten.</p> <p>Insbesondere, da die Ausgleichsmaßnahme ausdrücklich der Entwicklung eines Feldgehölzes diene, ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle auch ein solches vorliegt, und dass es sich nicht um Wald handelt. Auch die Flächengröße lässt darauf schließen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es in Niedersachsen, anders als in anderen Bundesländern, keine gesetzliche Regelung für den Waldabstand. Gem. Kap 3.2.1 Nr. 06 des RROP des Landkreises Rotenburg (Wümme) soll zwischen Waldrändern und Bebauungen sowie anderen störenden Nutzungen ein Abstand von 50 m eingehalten werden. Eine Soll-Vorgabe ist kein Ziel der Raumordnung und somit nicht zwingend einzuhalten. Es handelt sich um einen sog. Grundsatz der Raumordnung, der zu berücksichtigen, jedoch im begründeten Einzelfall durch Abwägung auch überwindbar ist.</p> <p>Vorliegend handelt es sich um einen durch die Vereinsnutzung bereits vorbeeinträchtigten Bestand, der im Zusammenhang mit dem Sportplatz und seiner Nutzung geplant wurde. Die geringfügige Erweiterung wird nicht als nennenswerte Eingriff gegenüber dem Bestand gewertet.</p>



Nr.	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	eigene Stellungnahme/ Berücksichtigung in der Planung /Beschlussempfehlung
	<p>Aus waldrechtlicher Sicht bestehen damit Bedenken gegen das Vorhaben im Bereich des Waldbestandes.</p> <p>Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.</p>	<p>Die Bewirtschaftung der Fläche wird nicht erschwert. Sie ist weiterhin ungehindert zugänglich. Zudem ist die Fläche wie der Sportplatz im Eigentum der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde hat also direkten Zugriff und kann für die nötige Unterhaltung und Verkehrssicherung Sorge tragen.</p>  <p>Das nebenstehende Bild verdeutlicht, dass es sich um noch niedrigen Jungbestand handelt, der zudem so gepflanzt wurde, dass die Wuchshöhe zum Rand und somit zum Sportplatz abnimmt. Der Tennisplatz wird zum Schutz des angrenzenden Feldgehölzes und des ungestörten Spielbetriebes eingezäunt. Aufgrund der Nähe zum Sportplatzbetrieb mit Vereinssportnutzung ist nicht davon auszugehen, dass besonders störempfindlicher Arten ansässig sind.</p> <p>Sportvereine und entsprechende Sporteinrichtungen sind wichtiger Bestandteil der ländlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge.</p> <p>Der Erhalt und der Ausbau des dörflichen Vereinslebens wird daher von der Gemeinde Hamersen ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Durch die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen wird die zusätzliche Flächeninanspruchnahme minimiert und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprochen. Die Sportflächen werden aus Gründen des Immissionsschutzes bauplanungsrechtlich am Ortsrand weiterentwickelt.</p> <p>In der Abwägung gibt die Gemeinde den Schutzbelangen der Anwohner und den Belangen der dörflichen Daseinsvorsorge den Vorrang vor den Belangen des Gehölzschutzes. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p> <p>Beschlussempfehlung zu Nr. 2.3.7.:</p> <p>Den Bedenken des Forstamtes Rotenburg wird nicht gefolgt. An der Planung wird festgehalten.</p>